

Niederschrift

über die **11. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Linden**
in der Legislaturperiode 2014/2019 am **14.03.2018**

im **Sitzungssaal der Kulturfabrik**
um **18:45 Uhr**

Teilnehmer:

Name	Zusätzliche Funktion	Anmerkungen
Vorsitzender		
Uwe Unnold	FWG	
Ratsmitglied		
Bernhard Mang	FWG	
Klaus Meier	FWG	
Max Richtscheid	FWG	
Andre Stephan	FWG	
Patrick Stephan	FWG	währ.TOP 3
Boris Stölp	FWG	
Jürgen Wiehn	FWG	Beigeordneter
Franz Lutz	CDU	
Werner Scheerer	CDU	
Kurt Becker	SPD	bis TOP 3
Erste Beigeordnete		
Nicole Meier	FWG	
Schriftführerin		
Lena Bauer		
Entschuldigt:		
Beigeordneter		
Heribert Leis	FWG	
Ratsmitglied		
Rainer Müller	FWG	
Matthias Negle	FWG	
Adam Nowrot	FWG	
Franz Schmitt	FWG	
Tanja Vatter	FWG	
Monika Klingel	CDU	

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Behandlung von Vorschlägen zum Haushalt 2018 und 2019 (vorsorglich)
3. Haushaltssatzung mit Haushaltplan für 2018 und 2019
4. Bebauungsplanverfahren 'Obere Dorfwiesen', Ortsgemeinde Linden
 - a.) Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 II BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 II BauGB
 - b.) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB und § 88 LBauO bzw. falls erforderlich erneute Auslegung nach § 4 a III BauGB
5. Geh- und Radweg zwischen Hauptstraße und Gartenstraße inkl. Brückenbauwerk
- Vorstellung und Annahme der Planung
6. Bushaltstelle Hauptstraße/Kreuzdelle
- Vorstellung und Annahme der Planung
7. Ortsimagebroschüre Linden
- Vorstellung und Annahme
8. Unterrichtung des Gemeinderates über Verträge gem. § 33 GemO für 2017
9. Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass zu dieser ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Einladung ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung am 07.03.2018 erfolgt.

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 10 vom 08.03.2018.

Beschlussfähigkeit gemäß Gemeindeordnung liegt vor.

TOP: 1.

Einwohnerfragestunde

Sachvortrag:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird nichts vorgetragen.

TOP: 2.

Behandlung von Vorschlägen zum Haushalt 2018 und 2019 (vorsorglich)

Sachvortrag:

Ortsbürgermeister Unnold berichtet, dass zum Haushalt 2018 und 2019 keine Vorschläge eingegangen seien.

TOP: 3.

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für 2018 und 2019

Sachvortrag:

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Ortsgemeinde Linden liegt als Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 gemäß Anlage zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde am 27.02.2018 dem Gemeinderat zugeleitet. Er liegt gemäß § 97 Abs. 1 GemO innerhalb von 14 Tagen und zwar in der Zeit vom 28.02.2018 bis einschließlich 13.03.2018 zur Einsichtnahme durch die Einwohnerinnen und Einwohner aus. Die Einwohnerinnen und Einwohner können in dieser Zeit Vorschläge einreichen, über die der Gemeinderat vor der endgültigen Beschlussfassung über die Haushaltssatzung befinden muss.

Haushaltsjahr 2018:

Der Ergebnishaushalt 2018 sieht Erträge von 1.231.750 Euro und Aufwendungen von 1.426.095 Euro vor. Es besteht ein Fehlbetrag in Höhe von 194.345 Euro.

Beim Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen besteht ein Fehlbetrag von 115.330 Euro. Die Tilgungsleistungen sind nicht abgedeckt, so dass keine Freie Finanzspitze besteht. Zur Finanzierung des Finanzhaushaltes sind Investitionskredite in Höhe von 600.205 Euro und Liquiditätskredite in Höhe von 77.580 Euro vorgesehen.

Haushaltsjahr 2019:

Der Ergebnishaushalt 2019 sieht Erträge von 1.318.040 Euro und Aufwendungen von 1.407.505 Euro vor. Es besteht ein Fehlbetrag in Höhe von 89.465 Euro.

Beim Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen besteht ein Fehlbetrag von 45.710 Euro. Die Tilgungsleistungen sind nicht abgedeckt, so dass weiterhin keine Freie Finanzspitze besteht. Kredite sind nicht geplant. Geplant ist eine Rückführung der Liquiditätskredite in Höhe von 92.110 Euro.

Der Vorsitzende zählt auf, welche Projekte in Planung seien.

Der Vorsitzende der CDU Fraktion, Herr Scheerer, begrüßt die neuen Projekte, bedenkt aber die kommenden, wohl nicht mehr so hohen Zuschüsse im Zusammenhang mit der Fusion. Weiterhin regt er an, eine Gebühr für auswärtige Besucher der Grillhütte zu erheben.

Der Vorsitzende der FWG-Fraktion, Herr Meier, lobt den gut zusammengestellten Haushalt. Er lobt auch die große Hilfsbereitschaft im Dorf und befürwortet außerdem die Erhebung einer Gebühr für auswärtige Besucher der Grillhütte.

Ratsmitglied Kurt Becker findet die Höhe der Schulden bedenklich, jedoch würde der Haushalt alles bieten, was erforderlich ist.

Er begrüßt das Projekt Wohnen im Alter in Verbindung mit einer Einkaufsmöglichkeit. Die Möglichkeit eines Cap-Marktes wäre denkbar.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 / 2019 wie vorgelegt (**Anlage 1** zur Niederschrift).

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

TOP: 4.

Bebauungsplanverfahren 'Obere Dorfwiesen', Ortsgemeinde Linden

a.) Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 II BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 II BauGB

b.) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB und § 88 LBauO bzw. falls erforderlich erneute Auslegung nach § 4 a III BauGB

Sachvortrag:

Ratsmitglied Kurt Becker ist ab diesem Tagesordnungspunkt nicht mehr anwesend.

a.) Behandlung der vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3II BauGB sowie der Behörden nach § 4II BauGB

Der Bebauungsplanentwurf „Obere Dorfwiesen“ hat in der Zeit vom 06. November 2017 bis einschließlich 06. Dezember 2017 im Rahmen der Beteiligung nach § 3 II BauGB zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Ebenfalls während dieser Zeit wurde die Beteiligung der Behörden nach § 4 II BauGB durchgeführt.

Von der Handwerkskammer der Pfalz, 67655 Kaiserslautern, der SGD-Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 67433 Neustadt / Weinstraße, der Industrie- und Handelskammer der Pfalz, 67657 Kaiserslautern, dem Polizeipräsidium Westpfalz, 67655 Kaiserslautern, der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd, Sachgebiete Technik und Beitragsrecht, dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 53123 Bonn, der VG Thaleischweiler-Fröschen-Wallhalben, der Kreisverwaltung Kaiserslautern, FB Schulen, 67657 Kaiserslautern, dem NABU Deutschland, 55006 Mainz, dem BUND, 55118 Mainz, der BUND-Kreisgruppe Kaiserslautern, 67663 Kaiserslautern, der Pollichia, 67433 Neustadt / Weinstraße, der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie, 55118 Mainz, dem Landesfischereiverband, 55437 Ockenheim und den Naturfreunden, Landesverband Rheinland-

Pfalz, 67063 Ludwigshafen lagen zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken und Anregungen vor.

Weiterhin wurden von anerkannten Verbänden nach BNatSchG keine Anregungen vorgetragen.

Das Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz, 66869 Kusel, die SGD-Süd, Regionalstelle Wasser-/Abfallwirtschaft und Bodenschutz, 67655 Kaiserslautern das DLR Westpfalz, 67655 Kaiserslautern, die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 67663 Kaiserslautern, die Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte, 56077 Koblenz, die Planungsgemeinschaft Westpfalz, 67655 Kaiserslautern, die VG Landstuhl, 66849 Landstuhl, die VG Waldfishbach-Burgalben, 67714 Waldfishbach-Burgalben und der Verkehrsverbund Rhein-Neckar, 67655 Kaiserslautern haben mitgeteilt, dass keine Bedenken und Anregungen bestehen.

Während der Auslegungszeit sind folgende Anregungen und Bedenken eingegangen:

Beteiligte Stelle:	Verbandsgemeindewerke Kaiserslautern-Süd
---------------------------	---

Kurzfassung:

Das Plangebiet ist nicht mit Ver- und Entsorgungsleitungen der Verbandsgemeindewerke erschlossen. Eine Erschließung ist nicht geplant.

Wasserversorgung:

Falls es zum Bau von anschlusspflichtigen Gebäuden/Anlagen kommt, sind diese über einzelne Hausanschlüsse an das bestehende Wasserhauptleitungsnetz unter Beachtung der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Allgemeine Wasserversorgungssatzung – anzuschließen.

Löschwasserversorgung:

Löschwasser gemäß DIN bzw. DVGW Regelwerk Nr. 405 kann innerhalb des Plangebietes leitungsgebunden nicht zur Verfügung gestellt werden.

Abwasserentsorgung:

Falls es zum Bau von anschlusspflichtigen Gebäuden/Anlagen kommt, sind diese über einzelne Hausanschlüsse an das bestehende Kanalnetz unter Beachtung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Allgemeine Entwässerungssatzung – anzuschließen.

Hierbei ist zu beachten, dass aufgrund der Entfernung und des geringen Höhenunterschiedes eine technische Lösung (Hebeanlage/Druckentwässerung) erforderlich wird.

Kommentar Planungsbüro:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Verfahrens ergibt sich hieraus nicht.

Falls es zum Bau von anschlusspflichtigen Gebäuden/Anlagen kommt, sind die Verbandsgemeindewerke Kaiserslautern-Süd und die WVE GmbH Kaiserslautern in die dem B-Plan nachgeschalteten Detailplanung einzubeziehen.

Beschluss:

Siehe Stellungnahme Planungsbüro.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beteiligte Stelle: Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer

Kurzfassung:

Mit den Festlegungen in Teil C, Ziffer 2 „Archäologische Denkmalpflege“ erklärt sich die Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP - Direktion Landesarchäologie - einverstanden. Es wird nochmals auf die Meldepflicht und auf bisher nicht bekannte Kleindenkmäler hingewiesen.

Kommentar Planungsbüro:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nochmals gegebenen Hinweise des Schreibens vom 06.11.2017 wurden bereits im Abwägungsprozess zu den im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen geprüft und bewertet und ein entsprechender Beschluss am 17.08.2017 gefasst. Weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Verfahrens ergibt sich hieraus nicht.

Beschluss:

Siehe Stellungnahme Planungsbüro.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beteiligte Stelle: Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen

Kurzfassung:

Im Zuge der weiteren B-Planbearbeitung wurden für das förmliche Verfahren am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches Baumpflanzungen (auch im Bereich des Schutzstreifens der bestehenden 20-kV-Freileitung) vorgesehen.

Zur weiteren textlichen Berücksichtigung der 20-kV-Starkstromfreileitung ist Teil B, Ziffer 5 „Führung von oberirdischen Versorgungsleitungen (§9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) i.V.m. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)“ wie folgt zu ergänzen:

- Innerhalb des im Bebauungsplan ausgewiesenen Schutzstreifens der Freileitung ist die Anpflanzung von Bäumen nicht zulässig. Die Anpflanzung von niedrig wachsenden Sträuchern und Gehölzen ist zulässig.

Bei Übernahme dieser Anregung ist eine inhaltliche Anpassung der unter Teil B, Ziffer 7.5 (Maßnahme A1) gemachten Ausführungen erforderlich.

Kommentar Planungsbüro:

Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Textteil B, Ziffer 5 wird wie folgt ergänzt.

- Innerhalb des im Bebauungsplan ausgewiesenen Schutzstreifens der Freileitung ist die Anpflanzung von Bäumen nicht zulässig. Die Anpflanzung von niedrig wachsenden Sträuchern und Gehölzen ist zulässig.

Ferner werden die in Teil B, Ziffer 7.5 aufgeführte Maßnahme A1 sowie entsprechende Textpassagen des Umweltberichts mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz wie folgt überarbeitet:

Teil B, Ziffer 7.5

Maßnahme A1: Am nordwestlichen Rand des Geltungsbereichs ist eine lockere Pflanzung aus Sträuchern und Baumgruppen zwischen bestehender Obstwiese und neu angelegtem Uferstreifen auf einer Länge von ca. 50 m und einer Breite von 5 bis 7 m vorgesehen. Die Pflanzung soll aus ca. 8 bis 10 Baum- und Strauchgruppen aus jeweils 5-10 Pflanzen bestehen und ist dauerhaft zu erhalten. Innerhalb des im Bebauungsplan ausgewiesenen Schutzstreifens der Freileitung ist die Anpflanzung von Bäumen nicht zulässig. Die Anpflanzung von niedrig wachsenden Sträuchern und Gehölzen ist zulässig. Grenzabstände sind zu beachten. Geeignete Arten sind der folgenden Liste 1 zu entnehmen. Die Pflanzung soll nicht in Reihen erfolgen, sondern einen aufgelockerten und naturnahen Übergang zur Aue herstellen, Querriegel sind zu vermeiden.

Beschluss:

Siehe Stellungnahme Planungsbüro.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beteiligte Stelle: SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG

Kurzfassung:

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Einwände.

In der Hauptstraße / L 363 befindet sich eine MD-Gasversorgungsleitung um bei Bedarf den Planungsbereich mit Erdgas zu versorgen.

Kommentar Planungsbüro:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Verfahrens ergibt sich hieraus nicht.

Die Stadtwerke Kaiserslautern Versorgung sind bei entsprechendem Bedarf in die dem B-Plan nachgeschalteten Detailplanung einzubeziehen.

Beschluss:

Siehe Stellungnahme Planungsbüro.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beteiligte Stelle: WVE GmbH Kaiserslautern
--

Kurzfassung:

Im Plangebiet ist eine Toilettenanlage vorgesehen. Hier werden geringe Schmutzwassermengen anfallen.

Da im näheren Umfeld (ca. 100 m) kein Schmutz oder Mischwasserkanal vorhanden ist, sollte darüber nachgedacht werden, ob überhaupt eine Toilettenanlage vorgesehen und gebaut wird. Vielleicht bestehen auch Möglichkeiten, eine mobile Anlage ohne notwendigen Anschluss an einen Abwasserkanal aufzustellen.

Falls trotzdem eine Toilettenanlage geplant wird, muss für die Abwasserentsorgung eine eigene Pumpstation gebaut werden, welche an den nächst gelegenen Schmutz oder Mischwasserkanal angeschlossen werden kann. Der nächst gelegene Kanal liegt Richtung Südwesten in der Straße „Am Weiherwäldchen“.

Die WVE GmbH Kaiserslautern ist in die dem BPlan nachgeschalteten Detailplanung mit einzubeziehen.

Abwasser- und Niederschlagswasserbewirtschaftung

Der Anfall von Abwasser ist gem. Bundes und Landesgesetzgebung (WHG; LWG) soweit wie möglich zu vermeiden. Dies gilt auch für den Anfall von Oberflächenwasser aus den versiegelten Grundstücksbereichen.

Das auf den Grundstücken anfallende nicht verschmutzte Niederschlagswasser darf nur in dafür zugelassene öffentliche Anlagen (Regenwasserkanal) eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet bzw. zurückgehalten werden kann.

Im Bereich der registrierten Altablagerung Reg. Nr. 335 04 023 0205 ist eine Errichtung von Versickerungsanlagen nicht möglich. Das Oberflächenwasser kann außerhalb (südwestlich) der Altablagerungsfläche dem Gewässer mit vorheriger Bewirtschaftung zugeführt werden.

Die wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Bedingungen sind mit der entsprechenden zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Grundsätzlich sollte der Anfall von Oberflächenwasser soweit als möglich vermieden werden. Hierzu wird empfohlen auf eine flächenhafte Befestigung (Pflaster, Asphalt oder sonstige abflusswirksame Beläge) zu verzichten.

Bei der Anlage von Wegen und Plätzen ist auf eine flächige Durchlässigkeit zu achten. Eine gezielte, räumlich begrenzte Versickerung ist nicht zulässig.

Kommentar Planungsbüro:

Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die WVE GmbH Kaiserslautern ist in die dem BPlan nachgeschalteten Detailplanung mit einzubeziehen.

Eine Errichtung von Versickerungsanlagen ist im Plangebiet nicht vorgesehen und im Bereich der Altablagerung auch nicht möglich.

Da das Vorhandensein von Schadstoffen im Untergrund nicht gänzlich auszuschließen ist, wäre bei einer gezielten Versickerung durch hierbei forcierte Elutionsvorgänge eine Verschleppung möglicher Kontaminanten zu besorgen.

Hierauf weist der Bebauungsplan mit Teil C, Ziffer 11, Unterpunkt 7 bereits hin.

I.S. einer nachhaltigen Niederschlagswasserbewirtschaftung wird empfohlen, das im SO-Gebiet anfallende Oberflächenwasser breitflächig über die belebte Bodenzone dem angrenzenden Gewässer zuzuführen, was auch den naturschutzrechtlichen Anforderungen für die Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt entspricht (s. Teil C, Ziffer 6).

Der Empfehlung der WVE, auf eine flächenhafte Befestigung zu verzichten wird bereits mit vorliegendem Bebauungsplan berücksichtigt, wonach Zufahrten, Wege und Stellplätze nur unbefestigt oder mit wasserdurchlässigen Belägen ausgebildet werden dürfen (s. Textteil B, Ziffer 7.9, Maßnahme A5)

Weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Verfahrens ergibt sich hieraus nicht. Plan- und Textteil des Bebauungsplanes können unverändert bleiben.

Beschluss:

Siehe Stellungnahme Planungsbüro.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beteiligte Stelle: Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz

Kurzfassung:

Bergbau / Altbergbau:

Es wird auf die Stellungnahme vom 20.04.2017 verwiesen, die weiterhin Gültigkeit behält. Im Bereich des Bebauungsplanes ist kein Altbergbau dokumentiert und es erfolgt auch kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Boden und Baugrund – allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen in Teil C, Ziffer 4 des Bebauungsplans wird fachlich bestätigt.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Boden und Baugrund – mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Kommentar Planungsbüro:

Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Teil C „Empfehlungen und Hinweise“, Ziffer 7 „Schutz des Mutterbodens“ ist mit dem Hinweis auf die DIN 19731 zu ergänzen.

Beschluss:

Siehe Stellungnahme Planungsbüro.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beteiligte Stelle: Forstamt Kaiserslautern

Kurzfassung:

Gegen den Bebauungsplan werden keine Einwände erhoben.
Aufgrund des in Rheinland-Pfalz weit verbreiteten Eschentriebsterbens wird die Streichung der Baumart Esche aus der Pflanzliste empfohlen.

Kommentar Planungsbüro:

Der Empfehlung des Forstamts sollte gefolgt und die Streichung der Baumart Esche aus der Pflanzliste des Bebauungsplans und des Umweltberichts mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz vorgenommen werden.

Beschluss:

Siehe Stellungnahme Planungsbüro.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beteiligte Stelle: Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern
--

Kurzfassung:

Die Stellungnahme vom 09. August 2017 hat weiterhin Gültigkeit. Die darin genannten Auflagen sind bei der Umsetzung zu beachten.

Bei der geplanten Neuanpflanzung von Bäumen entlang der L 366 sind die Anforderungen an die Abstände zur Landesstraße nach der RPS einzuhalten.

Im Einmündungsbereich zur L 363 sind die für die Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtflächen einzuplanen. Die Sichtdreiecke sind nach RAS-K 1 (Ausgabe 1988) zu bemessen, gänzlich in den räumlichen Geltungsbereich mit einzubeziehen und mit der entsprechenden Bemaßung zu versehen.

Darüber hinaus ist im Bebauungsplan festzusetzen, dass die Sichtflächen von jeglicher Bebauung, sowie jeder Sichtbehinderung (Bewuchs, Einfriedung usw.) über 0,80 m, gemessen über der jeweiligen Fahrbahnoberkante, freizuhalten sind.

Die geplante Zufahrt liegt an der freien Strecke, daher ist hier vor Umsetzung der Baumaßnahme eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

Kommentar Planungsbüro:

Die einzelnen Punkte des Schreibens vom 09. August 2017 wurden seinerzeit geprüft und bewertet und in Ortsgemeinderatssitzung am 17. August 2017 ein entsprechender Beschluss gefasst.

Die in der Stellungnahme vom 09. August 2017 genannten Auflagen sind bei der B-Plan nachgeschalteten Detailplanung zu beachten.

Lage der Zufahrt sowie Anordnung und Anzahl der Stellplätze bzw. Ausweisung der Stellplatzfläche im B-Plan erfolgte in Abstimmung mit der Ortsgemeinde, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Unnold, dem LBM Kaiserslautern und der Verbandsgemeindeverwaltung. Die abgestimmte Planung wurde dem LBM Kaiserslautern mit E-Mail vom 17.08.2017 vorgelegt. Mit E-Mail vom 12.09.2017 teilte das LBM Kaiserslautern mit, dass keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestehen.

Die Sichtdreiecke werden gem. der LBM-Forderung nach RAS-K 1 (Ausgabe 1988) bemessen, in die Planurkunde eingetragen und in Teil B, Ziffer 8 als nachrichtliche Übernahme aufgenommen. Ferner wird festgesetzt, dass die Sichtflächen von jeglicher Bebauung, sowie jeder Sichtbehinderung (Bewuchs, Einfriedung usw.) über 0,80 m, gemessen über der jeweiligen Fahrbahnoberkante, freizuhalten sind.

Teil B, Ziffer 8 „Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)“

Nachrichtliche Übernahme von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen (siehe Planteil A):

- Altablagerungsstelle Linden, Obere Dorfwiesen (Kataster der Altablagerungen in Rheinland-Pfalz, Reg.nr. 33504023-205)
- 20 m-Bauverbotszone gem. § 22 LStrG
- 10 m-Gewässerschutzstreifen gem. § 31 LWG
- Sichtdreiecke (Anfahrtsicht) gem. § 26 LStrG

Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung, sowie jeder Sichtbehinderung (Bewuchs, Einfriedung usw.) über 0,80 m, gemessen über der jeweiligen Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

Die Standorte der geplanten Baumpflanzungen sind außerhalb der Sichtdreiecke und mit einem Abstand von mindestens 7,50 m zum äußeren Fahrbahnrand der L 363 (erweiterter Abstand gem. RPS) neu anzuordnen.

Teil B, Ziffer 7.6 ist wie folgt zu überarbeiten:

Maßnahme A2: Entlang der L 363 sind großkronige Laubbäumen (5 Stück, Abstand 15 m) in einer Baumreihe außerhalb der Sichtdreiecke und mit einem Abstand von mindestens 7,50 m zum äußeren Fahrbahnrand der L 363 (erweiterter Abstand gem. RPS) anzupflanzen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Grenzabstände sind zu beachten. Geeignet sind Sommerlinden (*Tilia platyphyllos*) zur Ergänzung der vorhandenen Linde am Südostrand des Plangebiets und als Bezug zum Ortsnamen, aber auch z. B. Ahornarten.

Die Standorte können bei der Pflanzung an die genaue Lage der Zufahrt -unter Berücksichtigung der in Satz 1 getroffenen Regelungen- angepasst werden. Pflanzqualität: 3xv, mind. 16-18. Bei den Gehölzpflanzungen sind gebietseigene, autochthone Pflanzen zu verwenden.

Nicht gefolgt wird der Anregung, die Sichtdreiecke gänzlich in den Geltungsbereich mit einzubeziehen. Die Sichtdreiecke außerhalb des mit Aufstellungsbeschluss vom 18.11.2016 definierten Geltungsbereiches tangieren ausschließlich das Grundstück Fl.-Nr. 637/56, das im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz, Landesbetrieb Mobilität, ist. Zusätzliche Sichtbehinde-

rungen außerhalb des Geltungsbereiches und innerhalb der dargestellten Sichtdreiecke können somit ausgeschlossen werden.
Darüber hinaus würde eine Änderung des Geltungsbereiches eine Änderung des Bebauungsplanes darstellen, die eine erneute Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 4a Abs. 3 BauGB zur Folge hätte.

Vor Umsetzung der Baumaßnahme ist eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

Beschluss:

Siehe Stellungnahme Planungsbüro.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beteiligte Stelle: Kreisverwaltung Kaiserslautern (Untere Landesplanungsbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Brandschutzdienststelle)

Kurzfassung:

1. Untere Landesplanungsbehörde

Der Ausbau und die Entwicklung des örtlichen Freizeitangebots werden als Beitrag zur Stärkung der örtlichen Daseinsfürsorge aus Sicht der Kreisentwicklung grundlegend befürwortet. Auf eine landschaftsverträgliche Einbindung der baulichen Anlagen ist zu achten.

Die Erfüllung des Entwicklungsgebots gem. § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird von der Unteren Landesplanungsbehörde attestiert.

2. Untere Naturschutzbehörde

Zum Bebauungsplan wurde ein Umweltbericht erstellt, dessen Festsetzungsvorschläge auch in den Rechtsplan übernommen wurden. Anregungen und Bedenken, die über das bereits in der ersten Behördenbeteiligung geäußerte hinausgehen, bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht.

3. Brandschutztechnischer Bediensteter

Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken. Es wird lediglich auf die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ i.V.m. der DIN 14090 verwiesen.

Kommentar Planungsbüro:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die nochmals gegebenen Hinweise zur landschaftsverträglichen Einbindung der baulichen Anlagen und auf die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ i.V.m. der DIN 14090 sowie die in der frühzeitigen Behördenbeteiligung aus Landschaftsbildgründen vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden bereits vom Ortsgemeinderat im Abwägungsprozess (frühzeitige Behördenbeteiligung) geprüft und bewertet und entsprechende Beschlüsse am 17.08.2017 gefasst.

Weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Verfahrens ergibt sich hieraus nicht.

Beschluss:

Siehe Stellungnahme Planungsbüro.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

b.) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB und § 88 LBauO bzw. falls erforderlich, erneute Auslegung nach § 4a III BauGB

Sachvortrag:

Die im Rahmen der Auslegung nach § 3 II BauGB und § 4 II BauGB von den Behörden, den anerkannten Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen, beachtet bzw. zurückgewiesen.

Durch die eventuell dadurch bedingten Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Einer erneuten Auslegung bedarf es daher nicht. Das Verfahren ist nun abgeschlossen und die Satzungsbeschlüsse können gefasst werden.

Beschluss:

Das Ergebnis der Auslegung wird vom Gemeinderat Linden zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan „Obere Dorfwiesen“ wird gemäß § 10 Baugesetzbuch und § 88 Landesbauordnung für die darin enthaltenen gestalterischen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

TOP: 5.

Geh- und Radweg zwischen Hauptstraße und Gartenstraße inkl. Brückenbauwerk
- Vorstellung und Annahme der Planung

Sachvortrag:

Das Büro MWW-Ingenieure UG, Ramstein-Miesenbach wurde mit der Entwurfsplanung zum Geh- und Radweg zwischen Hauptstraße und Gartenstraße inklusive dem zugehörigen Brückenbauwerk beauftragt.

Die erarbeitete Entwurfsplanung wird in der Sitzung vorgestellt und muss zur weiteren Umsetzung vom Gemeinderat angenommen werden.

Es soll ein entsprechender Förderantrag im Rahmen der Dorferneuerung für die vorgestellte Planung von der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde gestellt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Umsetzung der vorgestellten Planung mit Kosten von 186.011,-- €.

Ein entsprechender Förderantrag ist im Rahmen der Dorferneuerung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

TOP: 6.

Bushaltestelle Hauptstraße/Kreuzdelle
- Vorstellung und Annahme der Planung

Sachvortrag:

Das Büro MWW-Ingenieure UG, Ramstein-Miesenbach wurde mit der Entwurfsplanung zur Bushaltestelle Hauptstraße/Kreuzdelle beauftragt.

Die erarbeitete Entwurfsplanung wird in der Sitzung vorgestellt und muss zur weiteren Umsetzung vom Gemeinderat angenommen werden.

Es soll ein entsprechender Förderantrag über den Landesbetrieb Mobilität für die vorgestellte Planung von der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde gestellt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Umsetzung der vorgestellten Planung mit Kosten von 81.110,-- €.

Ein entsprechender Förderantrag ist zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

TOP: 7.

Ortsimagebroschüre Linden
- Vorstellung und Annahme

Sachvortrag:

Die Ortsgemeinde Linden hat in Zusammenarbeit mit dem Büro Stadtgespräch die Ortsimagebroschüre „Linnemer Gelleriewe-Echo – Die Ortsgemeinde Linden stellt sich vor“ erstellt. Das Aufstellungsverfahren hierzu ist mittlerweile abgeschlossen, die Ortsimagebroschüre wird dem Rat in der heutigen Sitzung vorgestellt. In einem nächsten Schritt ist es erforderlich, dass der Gemeinderat das Konzept in der vorgestellten Form beschließt.

Ortsbürgermeister Unnold fügt hinzu, es handele sich dabei um eine positive Darstellung der Gemeinde. Es wird nicht verkauft, sondern als Werbemittel zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Linden nimmt die Ortsimagebroschüre in der vorgestellten Form an. Weiterhin wird beschlossen, dass das bestehende Dorferneuerungskonzept der Ortsgemeinde Linden aus dem Jahre 1988, um die Broschüre „Linnemer Gelleriewe-Echo- Die Ortsgemeinde Linden stellt sich vor“, insbesondere mit den beabsichtigten Projekten für die Zukunft, fortgeschrieben ist.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

TOP: 8.

Unterrichtung des Gemeinderates über Verträge gem. § 33 GemO für 2017

Sachvortrag:

Nach § 33 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat jährlich einmal vom Ortsbürgermeister in öffentlicher Sitzung über Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit Bediensteten der Gemeinde, die im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossen wurden, zu unterrichten. Ortsbürgermeister und Ortsbeigeordnete unterliegen auch der Unterrichtungspflicht.

Nicht zu berichten ist über Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, sowie Dienst- und Arbeitsverträge und sonstige damit zusammenhängende Verträge mit Gemeindebediensteten.

Für das Kalenderjahr 2017 liegen **keine** berichtspflichtigen Verträge vor.

TOP: 9.

Mitteilungen und Anfragen

Sachvortrag:

Es liegen keine Mitteilungen und Anfragen vor.

Dieser Sitzungsteil wird
um **19:35 Uhr** durch den Vorsitzenden geschlossen.

Diese Niederschrift umfasst

16 Seiten und
1 Anlage

Vorsitzende/r:

Schriftführer/in:
